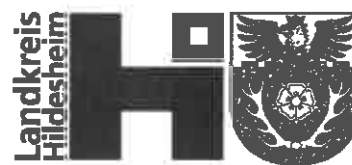


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2018

Herausgegeben in Hildesheim am 18. Juli 2018

Nr. 28

---

| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| 14.06.2018 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Bad Salzdetfurth   | 530   |
| 11.07.2018 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes HO 92 „Richard-Wagner-Straße“ der Stadt Hildesheim   | 534   |
| 11.07.2018 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes OS 285 „Am Deipensiek“ der Stadt Hildesheim  | 536   |
| 18.07.2018 - Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 für den Landkreis Hildesheim, 1. Änderung gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 3 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung; Einleitung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 2ff NROG | 538   |

---

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

[amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Frau Käster, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1311, E-Mail: [petra.hoffmann@landkreishildesheim.de](mailto:petra.hoffmann@landkreishildesheim.de)

## Satzung

### über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und § 44 Abs.1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bad Salzdetfurth und seiner Ausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, die Beigeordneten, die Mitglieder der Ortsräte in der Stadt Bad Salzdetfurth sowie die gem. § 71 NkomVG hinzugewählten Mitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche Entschädigungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die hauptamtliche Bürgermeisterin/den hauptamtlichen Bürgermeister wird auf der Grundlage der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung geregelt.

#### § 2

##### Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

(1) Als Ersatz für Auslagen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

|  |          |
|--|----------|
| a) die stellvertretenden Bürgermeister/innen     | 200,-- € |
| b) die übrigen Beigeordneten                     | 94,-- €  |
| c) die Fraktionsvorsitzenden                     | 200,-- € |
| d) der/die Ratsvorsitzende                       | 70,-- €  |
| e) der/die Ausschussvorsitzende                  | 70,-- €  |
| f) die Ratsmitglieder                            | 53,-- €  |
| g) die Ortsbürgermeister/innen                   | 170,-- € |
| h) die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen | 55,-- €  |
| i) die Ortsratsmitglieder                        | 14,-- €  |
| j) die Ortsvorsteher                             | 82,-- €  |

Entschädigungen für mehrere der unter a) bis e) aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

(2) Für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit anhand des internetbasierten Ratsportals (ALLRISnet) und der Rats-app (ALLRISApp) und der damit im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten (Internetentgelte und Zugangsinfrastruktur) erhalten die Ratsmitglieder eine pauschale Entschädigung von 10,00 € monatlich.

(3) Die Aufwandsentschädigungen werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

Ist der Empfänger länger als 3 Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt. Sich bei der Berechnung ergebende Cent-Beträge von mehr als 0,50 € werden auf volle Euro aufgerundet, sonst abgerundet.

### § 3

#### Sitzungsgeld

(1) Die Ratsmitglieder und die sonstigen Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe 15,-- € je Sitzung bis zu 6 Stunden. Dauert die Sitzung länger oder finden mehrere Sitzungen statt, die zusammen über 6 Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Absatz 1 gilt auch für bis zu 15 Ratsfraktionssitzungen pro Jahr einschließlich der zur Vorbereitung von Ratssitzungen anberaumten Fraktionssitzungen. Über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen ist ein besonderer Nachweis zu führen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(3) Entschädigungen nach § 2 Abs. I Buchst, a) bis c) sind auf Sitzungen des Verwaltungsausschusses anzurechnen.

(4) Die Ortsratmitglieder erhalten anstelle eines Sitzungsgeldes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 14,-- €. Hiermit sind auch Ortsratsfraktionssitzungen abgegolten.

(5) Mit den Entschädigungen nach § 2 Abs. I Buchst, g) ist die monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 abgegolten.

### § 4

#### Verdienstauffallentschädigung

(1) Die Ratsmitglieder, Ortsratmitglieder sowie die nach § 71 NKomVG hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls.

(2) Unselbständig Tätigen und selbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.

(3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Der Verdienstauffall nach den Absätzen 2 und 3 wird bis zum Höchstbetrag von 23,-- € je Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag (einschließlich Wegzeit) entschädigt.

(5) Ratsmitgliedern/Ortsratsmitgliedern, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstauffall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 14,-- € für höchstens acht Stunden je Tag, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Dieses gilt auch für die nach § 71 NKomVG hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse.

(6) Ratsmitglieder/Ortsratmitglieder, die keine Ersatzansprüche aus Abs. 2 oder Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises einen Pauschalbetrag von 14,-- € je angefangene Stunde. Dieses gilt auch für die nach § 71 NKomVG hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse.

(7) Die Regelungen über den Verdienstaussfall gelten auch für die Fälle nach § 54 NKomVG

## § 5

### Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

(1) Zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Beträgen wird der Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet.

Diese Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass aufgrund der Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft des Antragstellers/der Antragstellerin keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Antragstellers/der Antragstellerin an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Mandatstätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.

(

2) Für den Fall, dass Kosten für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden, wird den Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den in § 2 genannten Funktionsträgern eine um 25% erhöhte Aufwandsentschädigung und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt. § 2 Abs. 2 letzter Satz gilt hierbei entsprechend.

## § 6

### Reisekosten. Fahrtkosten

(1) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und etwaige als Sachverständige hinzugezogene Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den der hauptamtlichen Bürgermeisterin/dem hauptamtlichen Bürgermeister zustehenden Sätzen. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt. Für die Genehmigung dieser Dienstreisen ist der Verwaltungsausschuss bzw. die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister zuständig.

(2) Für die vom Rat, einem Ausschuss beschlossenen oder für sonst dienstlich angeordnete Fahrten innerhalb des Stadtgebietes wird die jeweils geltende Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

Als monatliche Pauschale für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten

|  |         |
|--|---------|
| a) die stellvertretenden Bürgermeister/innen   | 33,-- € |
| b) die Ratsmitglieder aus den Ortsteilen<br>Bad Salzdefurth, Deffurth, Wesseln und Wehrstedt | 17,-- € |
| c) die Ratsmitglieder aller anderen Ortsteile  | 23,-- € |

§ 7

Zahlungsweise

(1) Die Entschädigungen nach den §§ 2 und 5 dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt. Das Sitzungsgeld wird nachträglich für den vorangegangenen Monat gezahlt, die Entschädigung nach § 4 auf schriftlichen Nachweis (Stundenaufstellung und Verdienstbescheinigung).

(2) Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen, wenn der/die Mandatsträger/in länger als drei Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert ist und zwar mit Beginn des vierten Monats mit 1/30 je Tag. § 2 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag der Stadt Bad Salzdetfurth vom 29.11.2007 und die 1.Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.11.2016 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 14.06.2018

In Vertretung  
  
Kasper  
Erster Stadtrat





Stadt Hildesheim

# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans HO 92 „Richard-Wagner-Straße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 410, Telefon-Nr. 05121/301-3035, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans HO 92 „Richard-Wagner-Straße“ in Kraft.

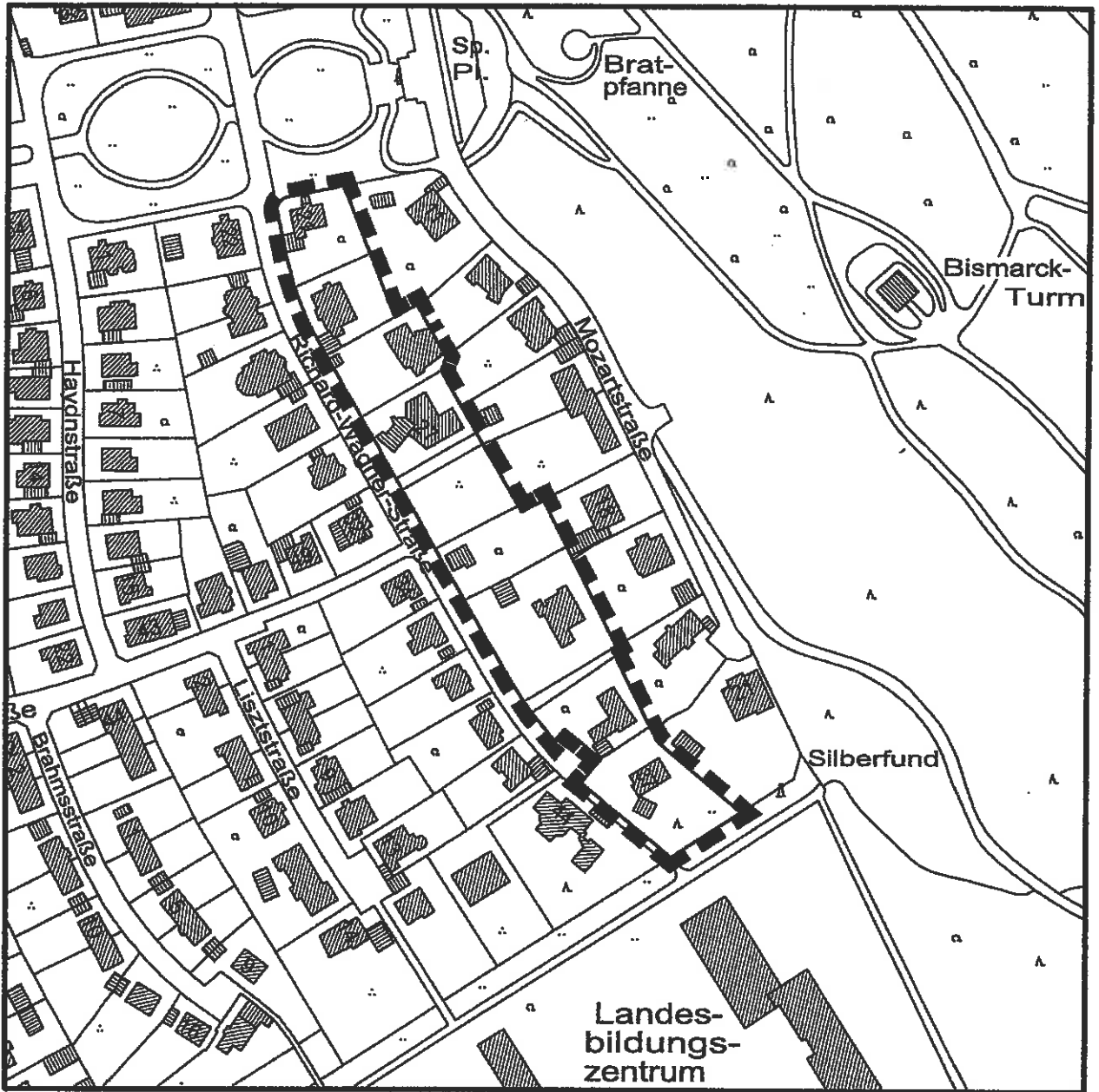
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 11.07.2018

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

# 1. Änderung des Bebauungsplans HO 92



Grenze des Geltungsbereichs





# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans OS 285 „Am Deipensiek“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 410, Telefon-Nr. 05121/301-3035, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans OS 285 „Am Deipensiek“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

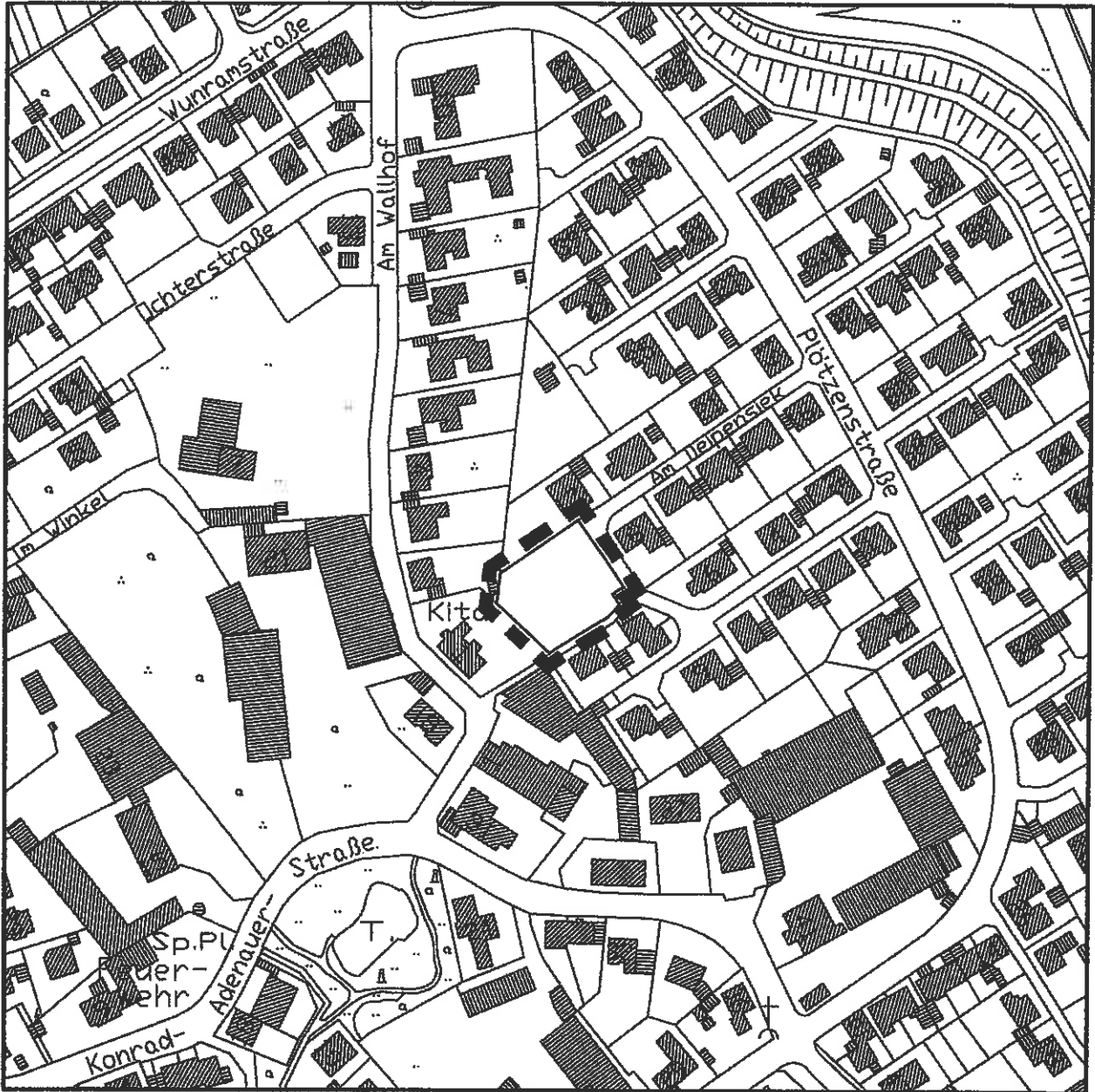
Hildesheim, den 11.07.2018



Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister



# 1. Änderung des Bebauungsplans OS 285



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

11/15 M1:2.500

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

**Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 für den Landkreis Hildesheim  
1. Änderung gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 3 Niedersächsisches Gesetz über  
Raumordnung und Landesplanung;  
Einleitung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §  
3 Abs. 2ff NROG**

Der Kreisausschuss des Landkreises Hildesheim hat am 18.06.2018 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2016 beschlossen.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Tausch der grundzentralen Funktion zwischen Söhlde und Hoheneggelsen
- Festlegung der grundzentralen Verflechtungsbereiche in der Samtgemeinde Leinebergland
- Umsetzung des im LROP festgelegten landesweiten Biotopverbundes durch Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft)
- Verschiebung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (Ton) östlich Sarstedt
- Flächentausch Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Kies) Gronau West – Brüggen Süd
- Entfall des Vorranggebietes Windenergienutzung Nordstemmen – Rössing
- Festlegung eines Vorranggebietes Umspannwerk bei Lamspringe
- Anpassung an die neue Gliederung des LROP

Der Entwurf der 1. Änderung umfasst folgende Bestandteile:

- Beschreibende Darstellung
- Zeichnerische Darstellung
- Begründung
- Umweltbericht
- Beikarte mit Änderungen

In dem Verfahren ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Daher können die Verfahrensunterlagen von betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden. Beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, werden die Verfahrensunterlagen in der Zeit vom 27. Juli 2018 bis 27. August 2018, im Raum 318/E 3, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Die Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim sind:

Montag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr,  
Dienstag und Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
Donnerstag 8.30 bis 16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr,  
Mittwochs ist die Kreisverwaltung geschlossen.

Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung können gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 NROG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit in schriftlicher oder elektronischer Form beim Landkreis Hildesheim eingereicht werden.

Verspätet egehende Stellungnahmen können gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG nicht berücksichtigt werden.

Zeitgleich zur öffentlichen Auslegung können die Verfahrensunterlagen auch auf der Internetseite des Landkreises Hildesheim ([www.landkreishildesheim.de/RROP](http://www.landkreishildesheim.de/RROP)) eingesehen werden. Internetnutzer werden hierbei im Falle der Abgabe einer Stellungnahme gebeten, diese Stellungnahme als eMail unter der Kontaktadresse [OE909@landkreishildesheim.de](mailto:OE909@landkreishildesheim.de) unter Angabe von Namen und Anschriften an den Landkreis Hildesheim zu richten.

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur  
Hildesheim, den 18.07.2018